

Traktandum 6

Reglement Feuerungskontrolle

Nach erfolgter Vernehmlassung bei den Gemeinden hat der Regierungsrat die Änderung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) auf den 1. Januar 2023 beschlossen.

Die Gemeinden müssen ihre jetzigen Öl- und Gasfeuerungsreglemente anpassen. Die VFkG sieht dafür eine Frist bis zum 30. Juni 2024 vor.

Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

Die Verordnung, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wird auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert.

Auch müssen die Gemeinden sicherstellen, dass die Holzfeuerungskontrollen ab der Heizperiode 2024/2025 gewährleistet wird. Für die Koordination der Holzfeuerungskontrolle ist die Etablierung einer Geschäftsstelle "Feuerungskontrolle" (GFK) angedacht. Der Gemeinderat hat den Vertrag mit der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Kanton Basel-Landschaft genehmigt. Dabei werden folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Feuerungskontrolle an die Geschäftsstelle delegiert:

- Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW;
- Holzfeuerungen für naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW (Emissionsmessung, visuelle Kontrolle);
- Regelmässig benutzte Einzelfeuerungen, welche nicht durch eine periodische Emissionsmessung kontrolliert werden (visuelle Kontrolle, Beratung);

Der Vertrag zwischen der Gemeinde und der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle kann jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den 31. Dezember gekündigt werden. Der Gemeinde entstehen bei einer Delegation der Aufgaben keine Auslagen. Diese werden nach dem Verursacherprinzip dem Besitzer einer Anlage über die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird jeweils vom Kanton im Sinne einer Empfehlung festgelegt. Sie beträgt zur Zeit CHF 93.30 (CHF 49.20 für die visuelle Holzfeuerungskontrolle und CHF 44.10 als Administrativgebühr pro Anlage). Bei Abnahme-, periodische-, Nach- und Klagekontrollen wird eine Verrechnung nach Aufwand vorgenommen.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem neuen Reglement über die Feuerungskontrolle die Zustimmung zu erteilen.